

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

1862.

Dreißundzwanzigster Jahrgang.

Rudolstadt.

Verlag und Druck von A. J. Neumann, Neudamm.

Druckfehler-Berichtigung.

In der Verordnung vom 26. September 1962, Seite 37 der Gesetz-Sammlung, muß es sowohl in der Überschrift als auch Zeile 1 von oben heißen: **Werkstoffnormen-Reglement** anstatt: **Revisions-Reglement**.

Inhalts-Verzeichniß.

Band.	Nr.	Seite
1.	1. Regulative über die Zulassung zum Hörsfl. Vorlesungs- und die Ausbildung für denselben vom 31. Januar 1862	1
2.	2. Bekanntmachung der Hörsfl. Regierung vom 7. Febr. 1862, die Preisveränderung der Arzneimittel pro 1862 betr.	9
3.	3. Bekanntmachung der Hörsfl. Regierung vom 13. März 1862, die Ertheilung eines Privilegiums für die Gebr. Aris und Theodor Purzig zu Vindon bei Hannover auf die Erzeugung eines weissen und farbigen harten Stoffes aus Gummi, Guttapercha und verwandten Substanzen als Ersatz für Elfenbein, Knochen, Horn, Ebenholz &c.	11
4.	4. Gesetz vom 14. März 1862, die subsidiairische Festsetzung bei Uebertretung der Gesetze über indirekte Steuern betr.	12
5.	5. Ministerial-Bekanntmachung vom 21. März 1862, dem Beitritt der Hörsfl. Regierung zu einer Uebereinkunft der Königl. Preussischen Regierung mit dem Schweizerischen Bundesrathe wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbesteuer &c. betr.	13
6.	6. Ministerial-Bekanntmachung vom 26. März 1862, die Aufhebung der im Jahre 1859 zu Weiden im Kurfürstenthume Ersten errichteten Großherzoglich Sächsischen Uebergangsstelle betr.	16
7.	7. Gesetz über die Verbindlichkeit zur Anwendung geschwelter Alkoholometer, vom 11. April 1862	17
8.	8. Verordnung des Hörsfl. Ministeriums vom 14. April 1862, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Verbindlichkeit zur Anwendung geschwelter Alkoholometer	18
9.	9. Ministerial-Bekanntmachung vom 25. April 1862, betr. den Accord-Vertrag, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem Reichsaate Paraguay	23
10.	10. Bekanntmachung der Hörsfl. Regierung vom 6. Mai 1862, die Ertheilung eines Privilegiums für den Maschinen-Constructeur Wilhelm Kollen zu Haindorf a. Rh., auf eine Maschine zum Schälen von Getreide aller Art betr.	31
11.	11. Ministerial-Bekanntmachung vom 20. Mai 1862, die Vergütung des sog. Galvanitkleins betr.	32
12.	12. Bekanntmachung der Hörsfl. Regierung vom 30. Juni 1862, die Ertheilung eines Privilegiums für den Kaufmann und Fabrikanten Otto Kühnemann zu Sietum auf die von ihm erfindene Bereitung eines neuen Sympoms und andern Quivers betr.	32
13.	13. Ministerial-Bekanntmachung vom 14. August 1862, die Abfertigungs-befugniß des Großherzogl. S. Leuerantico zu Giesnach betr.	33
14.	14. Ministerial-Bekanntmachung, die Uebereinkunft zwischen der Königlich Sächsischen und der Hörsfl. Schwarzb. Autorsitätlichen Staatsregierung wegen Benutzung der Thierarzneischule in Dresden betr. d. d. 12. Sept. 1862.	33

Seit	Ab		Seite
8.	15.	Verordnung des k. k. Ministeriums vom 26. September 1862, betr. einen Nachtrag zum §. 1. des Remissions-Reglements für die Labadisten vom 11. Juli 1831.	37
8.	16.	Verordnung des k. k. Ministeriums vom 3. October 1862, das bei Ausrüstung von Abseilen eingehaltene Höchstquantum betr.	38
1.	17.	Ministerial-Bekanntmachung vom 28. November 1862, den Tausch der k. k. württembergischen und der k. k. sächsischen, Unterthanen gegen den Mißbrauch der Staatsangehörigkeiten betr.	38
1.	18.	Verordnung der k. k. Regierung vom 15. December 1862, das Führen von Glashand und Faus in Baden betr.	39

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Erstes Stück vom Jahre 1862.

Al. L. Regulativ

über die Zulassung zum Fürstlichen Forstdienste und die Ausbildung für denselben.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi werden über die Zulassung zum Fürstlichen Forstdienste und die Ausbildung für denselben nachfolgende Bestimmungen erlassen.

1) Anmeldung und Forstlehre.

§. 1.

Zum Fürstlichen Forstdienste können nur solche junge Leute zugelassen werden, welche den Anforderungen des gegenwärtigen Regulativs entsprechen.

§. 2.

Die Anmeldung erfolgt schriftlich bei dem Fürstlichen Finanzcollegium. Der sich Anmelvende muß zum Mindesten nachfolgenden Anforderungen entsprechen. Er muß

- 1) das 16. Lebensjahr erreicht haben,
- 2) körperlich gesund und kräftig sein,
- 3) die Maturität der ersten Klasse der hiesigen Realschule erlangt haben,
- 4) sittlich unbescholten sein,
- 5) die nöthigen Mittel zur Subsistenz während der Lehrzeit und bis zur Erlangung einer Forstgehilfsstelle besitzen,

und alles dieses:

- a) durch ein Geburt- und Taufzeugniß,
- b) durch ein von dem Amtsphysikus seines Wohnortes ausgestelltes Gesundheitszeugniß,

Fürstl. Schw. Rudolst. Gesetzsammf. XXIII.

1

Abgegeben in Rudolstadt den 15. Februar 1862.

- c) durch ein Abgangszeugniß der hiesigen Realschule, in welchem namentlich auch das sittliche Verhalten bescheinigt sein muß und
- d) durch eine Bescheinigung über den Besitz der erforderlichen Substanzmittel nachweisen.

Diese Zeugnisse sind nebst einer kurzen Darstellung der persönlichen Verhältnisse und des Bildungsganges (curriculum vitae) dem Anmeldegesuche beizufügen.

§. 3.

Er giebt sich bei Prüfung des Besuches kein Anstand, so wird der Angemeldete in die bei dem Fürstlichen Finanzcollegium geführte Anmeldungsliste eingetragen. Gehen gleichzeitig mehrere Anmeldungen ein, so giebt bei der Eintragung in die Anmeldungsliste der frühere mit einem gehörigen Maturitätszeugnisse verbundene Abgang von der Realschule und, bei gleichzeitigem Abgange, das höhere Lebensalter den Vorrang.

§. 4.

Die erste Ausbildung für den Forstdienst hat der Forstdienstaspirant in der Forstlehre bei einem von ihm frei auszuwählenden Reviersförster zu suchen. Der Eintritt bei einem ausländischen Reviersförster bedarf der Genehmigung des Fürstl. Finanzcollegiums. Der inländische Förster bedarf zur Annahme eines Lehrlings der Genehmigung des Fürstlichen Finanzcollegiums. Die Forstlehrezeit hat regelmäßig den Zeitraum von 3 Jahren zu umfassen.

Der Besuch einer Forstschule oder Forstacademie steht dem Forstlehrlinge zwar frei, wird aber nicht verlangt. Die Zeit des Besuches einer solchen Anstalt wird aber auf die vorgeschriebene dreijährige Lehrzeit in Anrechnung gebracht, wenn der Forstlehrling mindestens 2 volle Jahre in der praktischen Lehre gestanden hat.

§. 5.

Während der Lehrzeit muß der Forstaspirant im praktischen Forstdienst und in allen Disciplinen der Forstwissenschaft, beßgleichen im praktischen Messen unterrichtet und geübt werden, damit er in den Stand gesetzt werde, den Anforderungen des §. 7 zu genügen. Die zu führenden Hefte und Tagebücher so wie die gefertigten schriftlichen Arbeiten und gezeichneten Karten sind gehörig aufzubewahren, damit der Vorschrift des §. 6 entsprechen werden kann.

Halbjährlich hat jeder Lehrherr (Reviersförster) über die Führung, Qualifikation und Fortschritte der in seiner Lehre befindlichen Forstdienstaspiranten an das Bezirks-

fortsamt Bericht zu erstatten. Letzteres legt diese Berichte dem Fürstlichen Finanzcollegium vor.

2. Erste Prüfung.

§. 6.

Nach beendigter Forstlehre hat der Forstdienstaspirant sich bei dem Fürstlichen Finanzcollegium zur ersten Prüfung anzumelden. Dem schriftlichen Zulassungsgesuche sind:

- a) die von ihm geführten Hefte und Tagebücher und
- b) die von ihm gefertigten schriftlichen Arbeiten und gezeichneten Karten beizufügen.

Hat der Forstaspirant eine Forstschule oder Forstacademie besucht und das dort eingeführte Abgängerexamen zur Zufriedenheit bestanden, so kann ihm vom Fürstlichen Finanzcollegium die erste (Forstgehülfen) Prüfung erlassen werden.

§. 7.

Die Prüfung, welche vor einer von dem Fürstlichen Ministerium ernannten Commission stattfindet, ist eine mündliche und eine schriftliche. Dieselbe erstreckt sich auf folgende Disciplinen:

- 1) Mathematik,
- 2) Forstbotanik,
- 3) Gebirgs- und Bodenkunde,
- 4) Forstinsectologie,
- 5) Jagdzooologie,
- 6) Forstschuß,
- 7) Waldbau,
- 8) Jagdkunde,
- 9) Forstbenutzung,
- 10) Forsteinrichtung und Taxation.

Die Anforderungen in der Mathematik entsprechen der auf der hiesigen Realschule zu erreichenden Maturität.

Zu praktischen Messen soll der Examinand darthun, daß ihm das Aufnehmen mit dem Tische und das Messen mit der Kette bekannt sind und daß er einige Fertigkeit im Planzeichnen hat. Die zur schriftlichen Beantwortung vorgelegten Fragen sind unter Clausur zu beantworten. Ueber den Gang bei der mündlichen Prüfung ist ein Protocoll aufzunehmen.

§. 8.

Es giebt drei Grade der Censur

- 1) ausgezeichnet,
- 2) gut,
- 3) ausreichend.

Für jede Disciplin wird eine besondere Censur ertheilt und nach diesen einzelnen Censuren das Gesamt-Resultat der Prüfung in einer Hauptcensur ausgesprochen.

Wer nicht einmal ausreichend bestanden hat, wird zurückgewiesen und kann sich erst nach Ablauf eines Jahres wieder zur Prüfung melden. Besteht er auch dann nicht, so kann seine abermalige Zulassung zur Prüfung nur auf besonderem Befehl Soronissimi erfolgen.

B. Ausbildung und Verwendung der Forstdienst-Aspiranten nach der ersten Prüfung.

§. 9.

Durch das Bestehen der ersten Prüfung erwirbt der Forstdienstaspirant die Qualification zum Forstgehilfen, rückt in eine Forstgehilfenstelle aber erst im Falle der Vacanz einer solchen ein. Bis dahin hat er sich nach dem Ermessen des Fürstlichen Finanzcollegiums zu allen vorkommenden Forstgeschäften verwenden zu lassen.

§. 10.

Die Fürstlichen Forstämter haben wie über die Forstlehrlinge, so auch über die in ihrem Bezirke verwendeten Forstgehilfen und Forstdienstaspiranten besondere Aufsicht zu führen und sich alljährlich über Führung und Leistungen jedes Einzelnen in den bei Fürstlichem Finanzcollegium einzureichenden Conduiten- und Befähigungsgeläusen auszusprechen.

Ebenso haben die Fürstlichen Forstämter von jedem Forstgehilfen, insofern dieselben nicht vom Fürstl. Finanzcollegium hiervon dispensirt werden, und von jedem Forstaspiranten ihres Bezirkes zu deren Fortbildung alljährlich eine schriftliche Auarbeitung über ein gegebenes Thema anfertigen zu lassen.

Diese Arbeiten, welche längstens bis zum Schluß des Monats Februar des folgenden Jahres bei den betreffenden Fürstlichen Forstämtern einzureichen sind, werden von diesen geprüft und mit den dazu gemachten Bemerkungen dem Fürstlichen Finanzcollegium bis zum Schluß des Monats März übergeben.

§. 11.

Beim Einrücken in eine Forstgehülfenstelle wird der Forstdienstaspirant eidlich verpflichtet.

§. 12.

Die Forstgehülfen werden in 3 Klassen eingetheilt, von denen die 1. und 2. je 8 Stellen enthält. Die übrigen Forstgehülfenstellen gehören sämmtlich in die 3. bezüglich letzte Klasse.

Das Aufsteigen aus einer niederen in die höhere Klasse wird nach Maßgabe der eintretenden Vacanzen, des Dienstalters, der Führung und Qualification durch das Fürstliche Finanzcollegium verfügt.

4. Zweite Prüfung.

§. 13.

Die Anmeldung zur zweiten Prüfung, welche gleichfalls schriftlich bei dem Fürstl. Finanzcollegium zu erfolgen hat, ist in der Regel erst nach Ablauf von 5 Jahren nach der ersten Prüfung zulässig. Candidaten, über welche keine guten Führungs- und Qualificationszeugnisse vorliegen, können durch das Fürstliche Finanzcollegium von der Prüfung zurückgewiesen werden.

§. 14.

Für die 2. Prüfung gelten im Allgemeinen die für die erste erteilten Vorschriften. Dieselbe soll aber eine mehr praktische Richtung nehmen. Auch hat der Candidat darzuthun, daß er mit der Boussole und mit dem Theodoliten messen kann, daß er im Planzeichnen geübt ist und daß er sich mit allen für die Verwaltung der Forste wichtigen Wesen und Verwaltungsvorschriften bekannt gemacht hat.

§. 15.

Durch die Ablegung der 2. Prüfung wird die Qualification zur selbstständigen Verwaltung eines Forstes und förmlichen Anstellung im Fürstlichen Forstdienst erworben.

5. Höhere Qualification.

§. 16.

Da die Verwaltung einer höheren Forstdienststelle (der Function eines Landescollegial-Mitgliedes für Forssachen und eines Forstamtsvorstandes) eine höhere Qualification verlangt, so werden bei Besetzung solcher Stellen nach Anleitung des §. 4 des

Gefetzes über den Civilstaatsdienst vom 1. Mai 1850 nur solche Bewerber berücksichtigt werden, die neben den in den vorhergehenden §§. aufgeführten Voraussetzungen auch den Anforderungen dieser höheren Qualification entsprechen.

Denjenigen jungen Leuten, welche eine solche höhere Qualification von vornherein anstreben, wird folgendes empfohlen:

- 1) Absolvirung eines vollständigen Gymnasial- oder höheren Realschulen-Cursus und des vorchriftsmäßigen Maturitäts-Examens;
- 2) mindestens 2 jähriger Besuch einer Forstacademie oder höheren Forstschule und Ablegung des Abgangsexamens;
- 3) mindestens einjähriger Besuch einer Universität und folgender Vorlesungen über
 - a) Logik,
 - b) Rational-Öconomie,
 - c) Finanz-Wissenschaft,
 - d) Institutionen des Römischen Rechts,
 - e) Deutsches Privatrecht,
 - f) Forst- und Jagdrecht,
 - g) Geschichte, insbesondere deutsche Geschichte.

§. 17.

Junge Leute, welche diesen Bildungsgang durchzumachen beabsichtigen, können sich mit erreichtem 16. Jahre zum Forstdienste melden und haben allen Anforderungen des §. 2 dieses Regulators mit Ausnahme der Bestimmung sub Nr. 3 desselben § zu genügen.

An Stelle des Maturitätszeugnisses der ersten Classe der hiesigen Realschule haben sie ein Schulprüfungszeugniß des von ihnen besuchten Gymnasiums resp. der höheren Realschule beizubringen. Wenn die vorgeschriebene Qualification nachgewiesen ist, werden sie in die Anmeldungsliste eingetragen.

Der praktische Cursus in der Forstlehre wird für sie auf ein Jahr festgesetzt und ist nach dem Abgange vom Gymnasium oder von der höheren Realschule und vor dem Besuche der Forstacademie zu absolviren.

Das Abgangsexamen von der Academie vertritt die Stelle der ersten (Forstgeschülsen) Prüfung, sofern das Fürstliche Finanzcollegium die beigebrachten Zeugnisse für ausreichend erachtet.

Ist dies nicht der Fall, so hat der Forstdienst-Aspirant vor seinem Abgange zur Universität sich der ersten Prüfung zu unterziehen.

Für diese und das Bestehen derselben sind auch hier die Bestimmungen der §§. 7, 8 u. 9 dieses Regulativs maßgebend, mit der Modification jedoch, daß bei den betreffenden Disciplinen solche höhere Anforderungen gestellt werden, die dem generellen Bildungswege des Candidaten entsprechen.

§. 18.

Nach Rückkehr von der Universität und erfolgtem Ausweis über den Besuch der Vorlesungen und untadelhaftes Verhalten hat der Forstdienstaspirant nach näherer Anweisung des Fürstlichen Finanzcollegiums einen nochmaligen praktischen Cursus von mindestens einjähriger Dauer durchzumachen und kann sich dann zur 2. Prüfung anmelden. Für diese sind die im §. 14 des Regulativs gegebenen Vorschriften maßgebend. Sie ist jedoch auch auf diejenigen Disciplinen zu erstrecken, mit welchen der Candidat auf der Academie und Universität sich beschäftigt hat; auch sind in den einzelnen Disciplinen höhere wissenschaftliche Anforderungen als bei andern Candidaten zu stellen.

§. 19.

Die Gesamt-Censur ausreichend in dieser Prüfung gewährt nur die gewöhnliche Qualification zur förmlichen Anstellung im Fürstl. Forstdienste, die wesentlich durch die Prüfung über die in den §§. 7 und 14 aufgeführten Disciplinen zu bedingenden Censuren ausgezeichnet und gut dagegen auch die formelle Befähigung für höhere Stellen.

Wer die 3. Censur erhalten hat, kann sich zur Erreichung einer höheren nach Ablauf eines Jahres zu einer abermaligen Prüfung melden. Erlangt er auch dann nicht das Prädicat ausgezeichnet oder gut, so kann seine abermalige Zulassung zur Prüfung nur auf besondern Befehl *Serenissimi* erfolgen.

§. 20.

Nach bestandener Prüfung wird der Forstcandidat bei dem Fürstlichen Finanzcollegium oder im praktischen Forstdienste beschäftigt.

Mudolstadt, den 31. Januar 1862.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

Dr. v. Bertram.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Zweites Stück vom Jahre 1862.

A. II. Bekanntmachung

der Fürstlichen Regierung vom 7. Februar 1862, die Preis-Veränderung der Arzneimittel pro 1862 betreffend.

Die in den Drogenpreisen eingetretenen Veränderungen haben eine Abänderung in den Preisen der Arzneimittel nöthig gemacht. Es werden deßhalb die hiernach abgeänderten, mit dem 8. März dieses Jahres in Kraft tretenden Tagpreise andurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 7. Februar 1862.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.

Scheidt.

A. H. Vater

Preis-Veränderung der Arzneimittel pro 1862.

	Gewicht	fl. Mk. 1/2 1/4		Gewicht	fl. Mk. 1/2 1/4
Acidum hornicium	1 Dra.	1 2 - 4	Cinchonium purum	1 Scrup.	8 6 - 2 6
vulgaricum	1 Scrup.	5 2 1 6	sulphuricum	—	5 2 1 6
Amygdalium	—	15 6 4 6	Codeinum	1 Gran	15 2 4 4
Balsamum Nucistae	1 Unze	23 2 6 8	Cortex Chinae ruber contus.	1 Dra.	4 6 1 4
Bismutalum hydrico-nitric.	1 Dra.	22 2 6 4	subt. pulv.	—	5 2 1 6
Boletus Laricis	1 Unze	8 2 2 4	Emetinum purum	1 Gran	13 4 3 10
concisus	—	11 - 3 2	Euphastrium aromaticum	1 Unze	22 6 6 6
subt. pulv.	—	12 6 3 8	Cantharid. perp.	1 Dra.	4 6 1 4
Camphora	—	15 6 4 6	opistum	—	7 - 2 -
trita	—	19 6 5 8	oxyroceum	1 Unze	46 - 13 2

Fürstl. Schwarzb. Rudolst. Gesetzsamml. XXIII.

Ausgegeben in Rudolstadt den 22. Februar 1862.

	Gewicht	℥	℞	℥		Gewicht	℥	℞	℥		
Extract. Cinæ aether.	1 Scrup.	13	4	3	10	Radix Polypodii	1 Unze	5	6	1	8
Colocythidis comp.	1 Dra.	22	2	0	4	subt. pulv.	—	7	—	2	—
Flores Acaciae	1 Unze	3	4	1	—	Rhapontici gr. m. p.	—	7	4	2	2
concis.	—	5	2	1	0	Senegae	1 Pfund	32	4	9	3
Cassia	—	12	6	3	8	1 Unze	14	—	4	—	—
pulv.	—	18	0	5	4	concis.	—	17	—	4	10
Chenomillae Rom.	—	6	4	1	10	subt. pulv.	—	20	4	5	10
conc.	—	8	2	2	4	Serpent. Virg. conc.	—	13	4	3	10
Verbasci	—	7	4	2	2	subit. p.	—	14	4	4	2
concis.	—	9	2	2	8	Sandaraca	—	8	6	2	6
Kamala	1 Dra.	0	—	1	8	subt pulv.	—	12	2	3	6
Kino	1 Unze	9	2	2	8	Santonium	1 Scrup.	11	—	3	2
subt. pulv.	—	13	4	3	10	Sapo terebinthinatus	1 Unze	8	0	2	6
Liniment. ammoniacat.	—	9	2	2	8	Scammonium Halep. subt. plv.	1 Dra.	18	—	5	2
camphor.	—	10	—	2	10	Semen Cinne	1 Unze	5	6	1	8
Mastiche	—	42	4	12	2	subt. pulv.	—	8	6	2	0
subt. pulv.	1 Dra.	7	—	2	—	Cydoniae	—	12	0	3	8
Natrum nitric. dep.	1 Unze	3	4	1	—	Lycopodii	—	14	4	4	2
subt. plv.	—	5	2	1	6	Species ad Infus. pectoral.	—	7	—	2	—
Oleum camphoratum	1 Unze	11	—	3	2	1 Pfund	31	4	9	—	
Cinnamomi	1 Scrup.	2	2	—	8	Spicatus camphorato-croc.	1 Unze	10	2	2	11
contra'laoniam Chab.	1 Unze	15	2	4	4	camphoratus	—	5	2	1	6
Corticis Citri	1 Dra.	0	4	1	10	1 Pfund	23	6	0	9	
Aurantii amari	—	8	2	2	4	1 Unze	10	—	2	10	
Cumini	—	11	—	3	2	Mastiches comp.	—	7	4	2	2
Lauri	1 Unze	9	2	2	8	Styrax liquidus	—	8	6	2	6
Ligni Juniperi	—	12	2	3	6	Tinctura Kino	—	16	2	4	8
Sassafras	1 Dra.	3	—	—	10	Senegae	1 Dra.	10	4	3	—
Lithranthracis aether.	1 Unze	10	—	2	10	Vanillae	1 Unze	17	4	5	—
Majoranae	1 Scrup.	17	4	5	—	Tragacantha	—	25	—	7	2
Nucistae	1 Unze	20	4	5	10	subt. pulv.	—	22	2	6	4
Olivarum Provinciale	—	8	2	2	4	Unguent. Cantharid.	—	19	0	5	8
Terebinthinae	—	5	6	1	8	Rorismar. comp.	—	9	2	2	8
rectificat.	1 Pfund	20	2	7	6	Styracis	1 Scrup.	13	4	3	10
sulphurat.	1 Unze	14	—	4	—	Vanilla	1 Dra.	13	4	3	10
	—	8	6	2	6	saccharata (1:3)					

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Drittes Stück vom Jahre 1862.

N. III. Bekanntmachung

der Fürstl. Regierung vom 15. März 1862, die Ertheilung eines Privilegiums für die Gebrüder Griß und Theodor Gurbig zu Linden bei Hannover auf die Erzeugung eines weißen und farbigen harten Stoffes aus Gummi, Guttapercha und verwandten Substanzen als Ersatz für Elfenbein, Knochen, Horn, Ebenholz &c.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimal ist den Gebrüdern Griß und Theodor Gurbig zu Linden bei Hannover ein Privilegium auf Erzeugung eines weißen und farbigen harten Stoffes aus Gummi, Guttapercha und verwandten Substanzen als Ersatz für Elfenbein, Knochen, Horn, Ebenholz &c. in der durch Beschreibung nachgewiesenen Weise auf fünf nach einander folgende Jahre von heute ab für den Umfang des hiesigen Fürstenthums mit der Wirkung ertheilt worden, daß ohne ihre Zustimmung Niemand befugt sein soll, das fragliche Product darzustellen. Dieses Privilegium ist jedoch alsdann für erloschen zu betrachten, wenn die Ausführung und Anwendung der fragl. Erfindung in dem hiesigen Fürstenthume nicht binnen Jahresfrist nachgewiesen werden kann. Auch wird die Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung im Sinne der nach der Bekanntmachung des vormaligen Fürstl. Geheimraths-Kollegiums vom 12. April 1843 bei Ertheilung von Erfindungs-Patenten in den deutschen Zollvereins-Staaten zu beobachtenden Grundsätze ausdrücklich vorausgesetzt.

Die unterzeichnete Fürstl. Regierung macht solches zur allgemeinen Nachachtung hiermit öffentlich bekannt.

Rudolstadt, den 13. März 1862.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.

Scheidt.

R. K. Vater.

Fürstl. Schw. Rudolst. Gesammth. XIV.

3

Ausgegeben in Rudolstadt den 5. April 1862.

N. IV. Gesetz

vom 14. März 1862, die subsidiairische Haftpflicht bei Uebertretung der Gesetze über indirecte Steuern betreffend.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg rc.

In Folge einer unter den Regierungen der zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörenden Staaten getroffenen Vereinbarung verordnen Wir hierdurch, was folgt:

§. 1.

Ueberall, wo in den Gesetzen über indirecte Steuern eine subsidiairische Haftpflicht für die von dem Uebertreter eines solchen Gesetzes verwirkte Geldstrafe bestimmt ist, wird dieselbe, soweit es nicht schon jetzt der Fall, zugleich auf die Haftpflicht für die Gefälle und Proceßkosten erstreckt, zu deren Zahlung der Uebertreter verurtheilt worden ist.

§. 2.

Diese Haftpflicht tritt eben sowohl wegen verwirkter Contraventions-Strafen als wegen Defraudations-Strafen ein; es kann jedoch im Falle mehrerer, oder wiederholter Contraventionen derselben Art bei gleichzeitiger Entdeckung die Contraventions-Strafe, insbesondere die durch §. 26 des Branntweinsteuer-Gesetzes vom 21. December 1833 verhängte Ordnungsstrafe von 100 Thalern = 175 Fl. gegen den subsidiairisch Verpflichteten, gleichwie gegen die eigentlichen Thäter oder Theilnehmer nur in dem einmaligen Betrage festgesetzt werden.

§. 3.

Dem Ermessen des Fürstl. Ministeriums bleibt in dem Falle, wenn die Geldbuße von dem Verurtheilten nicht beigetrieben werden kann, vorbehalten, die Geldbuße entweder von dem subsidiairisch Verhafteten einbringen, oder statt dessen und mit Verzichtung hierauf, solche nach Verwandlung in Freiheitsstrafe an dem Angeschuldigten vollstrecken zu lassen, ohne daß letzteren Falles die Verbindlichkeit des subsidiairisch Verhafteten rücksichtlich der zu erscheidenden Gefälle und zu berichtigenden Proceßkosten dadurch aufgehoben wird.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlicher Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 14. März 1862.

(L. S.)

Friedrich Günther, K. z. S.

Dr. v. Bertram. Schmidt. v. Metelkudt. v. Bamberg.

M V. Ministerial-Bekanntmachung

vom 21. März 1862, den Beitritt der k. preuss. Regierung zu einer Uebereinkunft der k. preuss. Regierung mit dem Schweizerischen Bundesrathe wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbesteuer z. betrefend.

Nachdem mit Höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten die k. preuss. Regierung einer Uebereinkunft der k. preuss. Regierung mit dem Schweizerischen Bundesrathe wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbesteuer z. beigetreten ist, dahin lautend:

§. 1.

Fabrikanten und Kaufleute aus dem Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt, sowie Handelsreisende jener Fabrikanten oder Kaufleute, welche in ihrem Heimathlande in einer dieser Eigenschaften die Gewerbesteuer bezahlt oder bei der competenten Behörde zu diesem Zwecke ihre Anmeldung abgegeben haben, können in den nachbenannten Cantonen der Schweiz, nämlich: Zürich, Bern, Luzern, Niederwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel (beide Theile), Schaffhausen, Appenzell (beide Rhode), St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuchâtel, und Genf, ohne Entrichtung einer besonderen Patent- oder sonstigen Gewerbesteuer

- 1) für die Bedürfnisse ihres Gewerbebetriebes Einkäufe machen und
- 2) mit oder ohne Waarenmuster Bestellungen suchen, ohne jedoch Waaren mit sich führen zu dürfen.

Die gleichen Rechte sollen den den gedachten Schweizerischen Cantonen angehörigen Fabrikanten, Kaufleuten und deren Handelsreisenden im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt zustehen.

§. 2.

Zum Beweise, daß das Recht, den einen oder andern der vorgedachten Gewerbebranche zu betreiben, erworben sei, soll bezüglich der k. preuss. Schweizerischen Unterthanen die Vorzeigung eines für das laufende Jahr gültigen Legitimationscheines nach dem anliegenden Muster unter A. (für Fabrikanten und Kaufleute) und unter B. (für Handelsreisende), sowie bezüglich der Schweizerischen Angehörigen die Vorzeigung eines von der zuständigen Heimathbehörde nach den eben genannten Mustern A. und B. ausgestellten, für das laufende Jahr gültigen Legitimationscheines angesehen werden.

§. 3.

Die in §. 2 gedachten Urkunden werden die Personalbeschreibung und die Namensunterschrift des Inhabers enthalten und mit dem Stempel oder Siegel derjenigen kompetenten Behörde, welche sie ausfertigt hat, versehen werden.

§. 4.

Wegen Vorzeigung einer in vorgedachter Form ausgestellten Urkunde für das laufende Jahr soll den Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Unterthanen und resp. den Angehörigen der bezeichneten Kantone der Schweiz, welche in ihrer Heimath eines oder mehrere der im §. 1. erwähnten Gewerbe ausüben und welche in den bezeichneten Kantonen der Schweiz resp. im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt die in den N^o 1 und 2. des §. 1 gedachten Handelsgeschäfte betreiben wollen, hier, nachdem ihre Identität anerkannt sein wird, ein steuerfreier Gewerbeschein nach dem angeschlossenen Muster C. von der kompetenten Behörde ausfertigt werden.

§. 5.

Die Inhaber eines gemäß vorstehenden §. 4 ausfertigten Gewerbescheines sind gehalten, denselben vorzuzeigen, so oft sie dazu von den kompetenten Behörden oder Beamten werden aufgefordert werden,

so wird solches hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 21. März 1862.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

Dr. v. Bertrab.

Formular A.

Dem N. N., welcher als (Wollfabrikant) in N. wohnhaft (ansässig) ist, wird hierdurch behufs seiner Gewerbelegitimation bei den einschlägigen Behörden (des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, des Cantons Zürich) bescheinigt, daß er für sein vorgedachtes Gewerbe im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Das Zeugniß ist gültig auf Monate.

Personal-Beschreibung und
Unterschrift des Inhabers.

Ort, Datum und Firma der Behörde.

Formular B.

Dem N. N., welcher als Handlungs-Commis in Diensten des zu N. etablirten Handlungshauses (oder der Fabrik) des N. N. steht, wird hierdurch behufs seiner Gewerbelegitimation bei den einschlägigen Behörden (des Fürstenthums Schwarzburg-Kudolstadt, des Cantons Zürich) bescheinigt, daß das ebengedachte Handelshaus (die ebengedachte Fabrikanstalt) für seinen (ihren) Gewerbebetrieb im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Das Zeugniß ist gültig auf Monate.

Personalbeschreibung und
Unterschrift des Inhabers.

Ort, Datum und Firma der Behörde.

Formular C.

Dem N. N., Fabrikant zu N. (oder Handelsreisender in Diensten des N. N. zu N.) wird hierdurch auf den Grund des beigebrachten, von der kompetenten Fürstlich Schwarzburg-Kudolstädtischen Behörde unter dem ausgefertigten Gewerbelegitimations-Zeugnisses die Befugniß ertheilt, in dem (Kanton Zürich) für das von ihm (seinem eben gedachten Principal) betriebene Geschäft Waarenbestellungen aufzusuchen und Waarenankäufe zu machen. Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber darf er gar nicht mit sich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Nicht minder ist ihm verboten, Kommissionen für andere als seine eigene (seines vorgedachten Principals) Rechnung aufzusuchen.

Gegenwärtige Ermächtigung ist gültig auf die Dauer von Monaten, also bis zum

Personalbeschreibung und
Unterschrift des Inhabers.

Ort, Datum und Firma der Behörde.

N^o VI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 26. März 1862, die Aufhebung der im Jahre 1850 zu Webra im Kurfürstenthume Hessen errichteten Großherzoglich Sächsischen Uebergangsstelle betr.

Nachdem nach einer Mittheilung der Großherzogl. Sächsischen Staatsregierung die Aufhebung der im Jahre 1850 zu Webra im Kurfürstenthume Hessen errichteten Großherzogl. Sächsischen Uebergangsstelle vom 1. April d. J. an beschloffen worden ist und in Folge dessen von diesem Zeitpunkte ab daselbst nur die Kurfürstlich Hessische Uebergangsstelle für die Erhebung der Uebergangsabgabe von dem aus dem Großherzogl. Sächsischen in das Kurfürstlich Hessische Staatsgebiet übergehenden Bier und Brauntwein mit Beibehaltung der jener Stelle erteilten Befugniß zur Ausstellung und Erledigung von Uebergangsscheinen bestehen bleibt, so wird solches unter Rückbezug auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 27. September 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 26. März 1862.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

Dr. v. Bertrab.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Viertes Stück vom Jahre 1862.

N. VII. Gesetz

über die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Alkoholometer, vom
11. April 1862.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg u.
haben zu verordnen beschlossen, was folgt:

§. 1.

Bei dem Verkaufe weingeistiger Flüssigkeiten von einer vorbedungenen
Stärke dürfen, sofern die Uebersieferung im Inlande stattfindet, zu: Ermittlung des
Alkoholgehaltes nur die mit dem Stempel einer von Unserem Ministerium anerkannten
inländischen oder ausländischen Mischungsbehörde versehenen Alkoholometer und Thermo-
meter angewendet werden.

§. 2.

Bei der Anwendung dieser Instrumente sind diejenigen Vorschriften und Reduc-
tionstabellen ausschließlich maßgebend, deren Anwendung Unser Ministerium anordnet.

§. 3.

Die Uebertretung der Vorschrift im §. 1 oder die Benützung anderer als der auf
Grund des §. 2 vorgeschriebenen Reductionstabellen bei dem im §. 1 erwähnten Ver-
kaufe wird mit den in den §§. 10, 11 und 12 der Verordnung vom 8. October 1858,
betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 14. September 1858 über die Einführung
des Zollgewichts als allgemeines Landesgewicht (Gesetzsammlung vom Jahre 1858
S. 189 und 190), angedrohten Strafen geahndet.

§. 4.

Die vorstehenden Bestimmungen, mit deren Ausführung Unser Ministerium be-
auftragt ist, treten mit dem 1. Juli 1862 in Kraft.

Fürst. Schw. Rudolst. Gesetzsamml. XXIII.

4

Ausgegeben in Rudolstadt den 20. April 1862.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Mudolstadt, den 11. April 1862.

(L. S.)

Friedrich Günther, F. d. S.

Dr. v. Bertrab. Scheidt. v. Ketelhödt. v. Bamberg.

M VIII. Verordnung

des Fürstlichen Ministeriums, vom 11. April 1862, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Alkoholometer.

Zur Ausführung des Gesetzes vom heutigen Tage über die Verpflichtung zur Anwendung gestempelter Alkoholometer bei dem Handel mit weingeistigen Flüssigkeiten wird hiermit verordnet:

§. 1.

Bei dem gedachten Verkehre dürfen unter den in §. 1 des Gesetzes ausgesprochenen Voraussetzungen bis auf Weiteres nur solche Alkoholometer und Thermometer angewendet werden, welche mit dem Stempel einer Königl. Preussischen Mischungs-Behörde versehen sind und zu welchen ein den Königlich Preussischen Vorschriften entsprechender Misch-Schein ausgestellt ist.

§. 2.

Für die Anwendung dieser Instrumente im Verkehre treten die in der beigedruckten Anweisung des Königlich Preussischen Handels-Ministeriums vom 21. November 1860 enthaltenen Vorschriften, sowie die denselben beigefügten, auf jeder Seite mit dem Stempel der Königl. Normal-Mischungs-Commission versehenen sogenannten Briggischen Reductions-Tabellen als maßgebend und fürerst allein zulässig ein.

§. 3.

Namentlich auch rücksichtlich der Bereithaltung des Misch-Scheines sind die Bestimmungen im §. 5 der angezogenen Königlich Preussischen Verordnung maßgebend.

Mudolstadt, den 11. April 1862.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

Dr. v. Bertrab.

Anweisung

zum Gebrauche der Alkoholometer und der zugehörigen
Reductions-Tabellen.

Nachdem ich auf Grund der Vorschrift im §. 2 des Gesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Alkoholometer, vom 24. April 1860 (Gesetz-Sammlung S. 351) durch die Circular-Befugung vom heutigen Tage festgesetzt habe, daß zur Bestimmung der wahren Spiritus-Stärke aus den scheinbaren Spiritus-Stärken nur die auf jeder Seite mit dem Stempel der Königlich Normal-Messungs-Commission versehenen sogenannten Brigschen Tabellen Gültigkeit haben sollen, bestimme ich, der Eingang gedachten Vorschrift gemäß, über das Verfahren bei Anwendung der Alkoholometer und der zugehörigen Reductions-Tabellen, was folgt:

§. 1.

Bei der Handhabung des Alkoholometers ist zu beachten, daß der Punkt, bis zu welchem die Spindel des Instrumentes in den zu prüfenden Weingeist eintaucht, jedesmal unter der Oberfläche des letzteren abgelesen werde. Denn auf der Oberfläche bildet sich um die Spindel, vermöge der Anziehungskraft der letzteren gegen die umgebende Flüssigkeit stets eine wulstartige Erhöhung, welche auf das Ergebniß der Prüfung keinen Einfluß ausüben darf.

Die auf diese Weise abgelesene Zahl von Graden zeigt die scheinbare Spiritus-Stärke an.

§. 2.

Gleichzeitig mit der scheinbaren Spiritus-Stärke wird die Temperatur der zu prüfenden Flüssigkeit durch den Thermometer festgestellt. Wird zu diesem Zweck ein, mit dem Alkoholometer nicht verbundener Thermometer benutzt, so muß der Temperatur-Grad festgestellt sein, bevor der Alkoholometer aus der Flüssigkeit entfernt ist.

§. 3.

Aus der scheinbaren Spiritus-Stärke und der Temperatur der Flüssigkeit wird die wahre Spiritus-Stärke mit Hülfe der Tabelle hergeleitet.

Diese Tabelle hat zwei Eingänge: den einen für die Anzeigen des Alkoholometers, den anderen für die Anzeigen des Thermometers. In dem ersteren, nämlich der obersten Horizontal-Reihe, sind die unmittelbaren Alkoholometer-Anzeigen,

also die scheinbaren Stärken von 30 bis 99 Bolum-Prozenten, in dem zweiten, nämlich der vordersten Vertikal-Spalte, sind die zugehörigen Anzeigen des Réaumur'schen Thermometers von 10° unter, bis 25° über Null bemerkt. An derjenigen Stelle, wo eine Vertikal- und Horizontal-Spalte sich kreuzen, ist die der Normal-Temperatur von 12 $\frac{1}{2}$ ° Réaumur entsprechende, also die wahre Spiritus-Stärke zu finden.

Wenn z. B. bei einer Temperatur einer weingeistigen Flüssigkeit von + 18° Réaumur der eingesenkte Alkoholometer eine scheinbare Stärke von 85 Prozent anzeigt, so ist in der obersten Horizontal-Reihe der Tabelle die Zahl 85 aufzusuchen, und die zugehörige Vertikal-Spalte so weit hinab zu verfolgen, bis man zu der horizontalen Zahlreihe kommt, zu welcher links in der, die Wärmegrade enthaltenden Spalte die Zahl 18 gehört. Hier findet man die Angabe 63,_a als die wahre Spiritus-Stärke; d. h. die gefundene Zahl zeigt an, daß in 100 Quart der wein bis 12 $\frac{1}{2}$ ° Réaumur abgekühlten Flüssigkeit 83 Quart absoluten Alkohols enthalten sind.

§. 4.

Wenn der Alkoholometer bei dem Einsenken in den zu prüfenden Weingeist eine scheinbare Stärke anzeigt, die aus einer ganzen Zahl in Verbindung mit einem Bruche besteht, so ist die der ganzen Zahl entsprechende wahre Stärke nach dem angegebenen Verfahren zu bestimmen und der gefundenen Zahl der überschüssende Bruch hinzuzufügen. Die Summe beider Zahlen zeigt die wahre Stärke an. Ist z. B. bei 6° unter Null die scheinbare Stärke von 68 $\frac{1}{2}$ Prozent angezeigt, so suche man in der Tabelle zuerst die zu 68 Prozent gehörige wahre Stärke, welche gleich 75,₁ ist, und setze dieser Zahl $\frac{1}{2}$ hinzu. Dieses ergibt 75,₁ + 0,₅ = 75,₆ Prozent als die gesuchte wahre Stärke.

Kommt dagegen bei den Thermometer-Anzeigen ein Bruch vor, so ist er, wenn er $\frac{1}{2}$ oder weniger beträgt, außer Acht zu lassen, wenn er mehr als $\frac{1}{2}$ beträgt, für voll zu rechnen. Bei der Beobachtung des Thermometers genügt es also, jedesmal bloß den, der wirklichen Temperatur nächsten ganzen Temperatur-Grad abzulesen.

§. 5.

Der Besitzer eines der im Gesetze vom 24. April 1860 bezeichneten Instrumente muß in jedem Falle, wo er ein solches zum Zweck des Spiritus-Handels benutzt, oder die Polizei-Behörde es verlangt, durch Vorzeigung des dazu gehöri-

gen Nisch-Scheines sich ausweisen können, daß das Instrument der in diesem Scheine enthaltenen näheren Bezeichnung unverändert entspreche. Der Nisch-Schein ist daher sorgfältig aufzubewahren. Bei Statt gehabtem Verluste desselben ist das betreffende Instrument sofort der Nischungs-Behörde zur Prüfung und Ausfertigung einer neuen Bescheinigung vorzulegen. Bis dahin ist die Benutzung des Instrumentes zu Verkaufszwecken unstatthaft.

§. 6.

Geht dem Besitzer eines Alkoholometers die ihm eingehändigte Reductions-Tabelle verloren, so kann die Verabfolgung eines andernweiten Exemplars nur gegen Vorzeigung des Nisch-Scheines und Zahlung des Preises von 3 Sgr. Statt finden.

§. 7.

Vorstehende Anweisung ist den von der Königlich-normale Nischungs-Commission ausgehenden Reductions-Tabellen vorzudrucken.

Berlin am 21. November 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

fünftes Stück vom Jahre 1862.

N. IX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 25. April 1862, betreffend den Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag mit dem Freistaate Paraguay.

Nachdem zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereines einerseits und dem Freistaate Paraguay andererseits unterm 1. August 1860 ein Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag abgeschlossen und derselbe hierauf gegenseitig ratificirt worden ist, so wird dieser Vertrag in seinem deutschen Texte hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 25. April 1862.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

Dr. v. Bertrab.

Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag

zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereines einerseits und dem Freistaate Paraguay andererseits.

Se. Königliche Hoheit der Regent, Prinz von Preußen, im Namen Sr. Majestät des Königs von Preußen, sowohl für Sich, als in Vertretung der dem Preussischen Zoll- und Steuer-Systeme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthumes Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rostow, Nepeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthumes Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Deßau-Röthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthumes Lippe und des Landgräfllich Hessischen Oberamtes Meisenheim, als auch Namens der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handels-Vereines, nämlich Fürstl. Schw. Rudolst. Gesetzsamml. XXIII.

5

Ausgegeben in Rudolstadt den 3. Mai 1862.

lich der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover zugleich in Vertretung des Fürstenthumes Schaumburg-Lippe, und der Krone Württemberg, des Großherzogthumes Baden, des Kurfürstenthumes Hessen, des Großherzogthumes Hessen, zugleich das Landgräfllich Hessische Amt Homburg vertretend, der den Thüringischen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten, namentlich des Großherzogthumes Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sonderhausen, Neuf älterer und Neuf jüngerer Erbk., des Herzogthumes Braunschweig, des Herzogthumes Oldenburg, des Herzogthumes Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Se. Excellenz der Präsident des Freistaates Paraguay andererseits von dem Wunsche befeelt, die Freundschafts-, Handels- und Schiffsahrts-Beziehungen zwischen den Staaten des Zollvereines und dem Freistaate Paraguay auszuweiten und zu befestigen, haben es für zweckmäßig und angemessen erachtet, Unterhandlungen zu eröffnen und zu gedachtem Behufe einen Vertrag abzuschließen und haben zu dem Ende zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. K. K. M. Hoheit der Regent, Prinz von Preussen
 Allerhöchst Ihren Geschäftsträger bei dem Freistaate Paraguay Herrn
 Friedrich von Wälich,
 und

Se. Excellenz der Präsident des Freistaates Paraguay
 den Paraguayschen Bürger Francisco Sanchez, Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten sich mitgetheilt, und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1.

Zwischen den Staaten des Zollvereines und dem Freistaate Paraguay, sowie zwischen den Unterthanen und Bürgern derselben ohne Unterschied der Personen und Orte, soll vollkommener Friede und aufrichtige Freundschaft bestehen. Die hohen kontrahirenden Theile werden für die beständige und fortdauernde Erhaltung dieser Freundschaft und dieses guten Einvernehmens nach Kräften Sorge tragen.

Art. 2.

Der Freistaat Paraguay gesteht, Kraft des ihm zuständigen Landes-Hoheitsrechtes, der Handelsflagge der Unterthanen der Zollvereins-Staaten die freie Schifffahrt

fahrt zu auf dem Flusse Paraguay bis Asuncion, der Hauptstadt des Freistaates, sowie auf der rechten Seite des Parana von dem Punkte an, wo derselbe zum Freistaate gehört, bis zur Stadt Encarnacion. Die Unterthanen der Zollvereins-Staaten sollen mit ihren Schiffen und Ladungen frei und sicher in die vorerwähnten Orte und Häfen einlaufen und aus denselben auslaufen, sie sollen in allen Theilen der genannten Gebiete bleiben und sich wohnhaft aufhalten, Häuser und Baarenlager mietzen und mit Natur- und Gewerbs-Erzeugnissen und Gegenständen des erlaubten Verkehrs aller Art, so weit es die Gesetze des Landes gestatten, Handel treiben dürfen, vorausgesetzt, daß sie sich dabei den Gebräuchen und hergebrachten Gewohnheiten des Landes unterwerfen. Sie können ihre Ladungen in dem Hafen von Pilar oder in denjenigen Orten, in welchen sonst der Handel mit anderen Nationen erlaubt ist, vollständig oder theilweise löschen, oder ihre Fahrt mit der ganzen oder mit einem Theile der Ladung bis zu dem Hafen von Asuncion fortsetzen, je nachdem der Schiffsführer, der Eigentümer oder der anderweit gehörig Bevollmächtigte dieses für angemessen erachtet.

In gleicher Weise sollen diejenigen Bürger von Paraguay behandelt werden, welche mit Ladungen in Schiffen des Zollvereines oder Paraguay's nach den Häfen der Zollvereins-Staaten kommen.

Art. 3.

Die hohen kontrahirenden Theile kommen dahin überein, daß jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Befreiung in Handels- oder Schiffsahrts-Angelegenheiten, welche einer von ihnen den Unterthanen oder Bürgern irgend eines anderen Staates gegenwärtig bereits zugesprochen hat oder künftig zugesprechen möchte, bei Gleichheit des Falles und der Umstände, auf die Unterthanen oder Bürger des anderen Theiles ausgedehnt werden soll, und zwar unentgeltlich, wenn das Zugeständniß zu Gunsten jenes anderen Staates unentgeltlich gemacht, oder gegen eine entsprechende Entschädigung, wenn das Zugeständniß bedingungsweise erfolgt war.

Art. 4.

Es sollen auf die Einfuhr oder Ausfuhr von Natur- oder Gewerbs-Erzeugnissen der beiden kontrahirenden Theile keine anderen oder höheren Abgaben gelegt werden, als diejenigen, welche von gleichnamigen Gegenständen, sofern sie Natur- oder Gewerbs-Erzeugnisse anderer fremder Länder sind, gegenwärtig oder künftig zu entrichten sind. Auch sollen keinerlei Gegenstände des Handels, welche Natur oder Gewerbs-Erzeugnisse der Gebiete eines der beiden kontrahirenden Theile sind,

bei der Einfuhr in die Gebiete oder bei der Ausfuhr aus den Gebieten des anderen Theiles mit einem Verbot belegt werden, welches nicht gleichmäßig auf die Einfuhr oder auf die Ausfuhr gleicher Gegenstände aus oder nach den Gebieten jeder der anderen Nation ausgedehnt wird.

Art. 5.

In den Häfen des Freistaates Paraguay sollen von den Schiffen der Zollvereins-Staaten an Lonnengeldern, Leuchthurn- oder Hafen-Abgaben, Loosten-Gebühren, Vergegeltern in Fällen von Seeschäden oder Schiffbruch, oder anderen örtlichen Abgaben keine anderen oder höheren Auflagen oder Lasten erhoben werden, als diejenigen, welche in den nämlichen Häfen von Paraguayschen Schiffen zu zahlen sind. Ebenso sollen in den Häfen der Zollvereins-Staaten von Paraguayschen Schiffen keine anderen oder höheren Abgaben erhoben werden, als diejenigen, welche in denselben Häfen von Schiffen der Zollvereins-Staaten zu zahlen sind.

Art. 6.

Bei der Einfuhr und Ausfuhr aller Waaren, welche jetzt oder künftig in die Gebiete der Zollvereins-Staaten oder Paraguay's gesetzlich eingeführt werden dürfen, sollen die nämlichen Abgaben erhoben werden, die Einfuhr oder Ausfuhr mag in Schiffen der Zollvereins-Staaten oder Paraguay's erfolgen.

Art. 7.

Alle Schiffe, welche nach den Gesetzen der Zollvereins-Staaten als Schiffe dieser Staaten, und alle Schiffe, welche nach den Gesetzen von Paraguay als Paraguaysche Schiffe zu betrachten sind, sollen für die Zwecke des gegenwärtigen Vertrages als Schiffe der Zollvereins-Staaten, beziehungsweise Paraguay's betrachtet werden.

Art. 8.

Die Unterthanen der Zollvereins-Staaten sollen in dem Freistaate Paraguay die nämlichen Einfuhr- und Ausfuhr-Abgaben zahlen, welche von Paraguayschen Bürgern nach den gegenwärtig bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetzen zu zahlen sind. Ebenso sollen diese letzteren in den Staaten des Zollvereins diejenigen Abgaben zahlen, welche für Unterthanen dieser Staaten gegenwärtig bestehen oder künftig eingeführt werden.

Art. 9.

Allen Kaufleuten, Schiffsführern und anderen Personen, welche Unterthanen

oder Bürger eines der beiden kontrahirenden Theile sind, soll es in den Gebieten des andern völlig freistehen, ihre Geschäfte selbst zu betreiben oder die Betreibung derselben an Agenten, Mäkler, Factoren oder Dolmetscher, welche sie dazu nach Gutdünken wählen, zu übertragen. Sie sollen nicht gehalten sein, hierbei andere Personen zu verwenden, als diejenigen, deren sich auch die Eingebornen bedienen, oder denjenigen Personen, welche sie hierbei zu beschäftigen für angemessen halten, einen höheren Lohn oder eine höhere Vergütung zu zahlen, als in gleichem Falle von Eingebornen gezahlt werden.

Art. 10.

Die Unterthanen der Zollvereins-Staaten sollen in Paraguay und die Bürger von Paraguay sollen in den Gebieten der Zollvereins-Staaten dieselbe volle Freiheit genießen, welche jetzt oder in Zukunft den Eingebornen zusteht, alle Gegenstände des gesetzlich erlaubten Handels einzukaufen und zu verkaufen, von wem oder an wen es ihnen beliebt, und die Preise dafür nach Gutdünken festzusetzen, ohne dabei durch Monopole, Verträge oder ausschließliche Einkaufs- oder Verkaufs-Privilegien beschränkt zu sein. Sie sind jedoch in dieser Hinsicht den gesetzlich eingeführten allgemeinen und ordentlichen Abgaben und Auflagen unterworfen.

Die Unterthanen und Bürger eines jeden der beiden kontrahirenden Theile sollen in den Gebieten des andern Theiles vollen und vollkommenen Schutz für ihre Personen und ihr Eigenthum genießen und zur Verfolgung und Vertheidigung der ihnen zustehenden Rechte freien und offenen Zutritt zu den Gerichtshöfen haben. Sie sollen in dieser Beziehung dieselben Rechte und Privilegien genießen, wie die eingeborenen Unterthanen und Bürger; auch soll es ihnen freistehen, in allen Rechtsfällen sich denjenigen Advokaten, Sachwaltern oder Agenten aller Art zu bedienen, die sie dazu für geeignet erachten.

Art. 11.

In Allem, was die Hafen-Polizei, die Beladung und Löschung der Schiffe, die Lagerung und Sicherheit der Waaren, Güter und Effecten, die testamentarische oder anderweite Erbfolge in bewegliches Vermögen, die Verfügung über bewegliches Eigenthum jeder Art und Benennung mittelst Verkaufes, Schenkung, Tausch, Testament oder auf irgend eine andere Art betrifft, sowie in Allem, was auf die Rechtspflege Bezug hat, sollen die Unterthanen und Bürger eines jeden der kontrahirenden Theile in den Gebieten des andern Theiles die nämlichen Rechte, Privilegien und Freiheiten genießen, wie die eingeborenen Unterthanen und Bürger,

und sie sollen in keiner dieser Beziehungen mit anderen oder höheren Auflagen oder Abgaben, als denjenigen betroffen werden, welche jetzt oder künftig von eingeborenen Untertanen oder Bürgern zu zahlen sind, wobei sie jedoch stets den örtlichen Gesetzen und Einrichtungen des Landes unterworfen bleiben. Im Falle ein Untertan oder Bürger eines der beiden kontrahirenden Theile in dem Gebiete des anderen ohne letztwillige Verfügung oder Testament stirbt, so soll der General-Konsul, Konsul oder Vice-Konsul der Nation, welcher der Verstorbene angehörte, oder in dessen Abwesenheit, der Vertreter des General-Konsuls, des Konsuls oder Vice-Konsuls, soweit die Gesetze jedes Landes dieses gestatten, im Interesse der gesetzlichen Erben und der Gläubiger, das Eigenthum, welches der Verstorbene hinterlassen hat, bis dahin übernehmen, daß der gedachte General-Konsul, Konsul oder Vice-Konsul, oder deren Vertreter einen Testaments-Exekutor oder Kurator ernannt haben wird.

Art. 12.

Die Untertanen der Zollvereins-Staaten, welche sich in dem Freistaate Paraguay wohnhaft aufhalten und die Bürger des Freistaates Paraguay, welche sich in den Gebieten der Zollvereins-Staaten wohnhaft aufhalten, sollen von allem unfreiwilligen Militär-Dienste zur See wie zu Lande und von allen Zwangsanleihen oder militairischen Kontributionen oder Requisitionen befreit bleiben, und sie sollen nicht gezwungen werden, andre oder höhere Lasten, Requisitionen oder Abgaben zu zahlen, als diejenigen, welche von den eingeborenen Untertanen oder Bürgern zu zahlen sind.

Art. 13.

Jeder der beiden kontrahirenden Theile soll die Befugniß haben, zum Schutze des Handels Konsuln zu bestellen, welche in den Besitzungen und Gebieten des anderen Theiles residiren; bevor jedoch ein Konsul seine Funktionen als solcher ausübt, soll er von der Regierung, an welche er abgesendet worden, in der gebräuchlichen Form bestätigt und zugelassen werden, und ein jeder der kontrahirenden Theile kann die Residenz von Konsuln an denjenigen besondern Plätzen, wo er solches für angemessen erachtet, ausschließen. Die diplomatischen Agenten und Konsuln der Zollvereins-Staaten in dem Freistaate Paraguay sollen alle Vorrechte, Exemtionen und Befreiungen genießen, welche den diplomatischen Agenten und Konsuln irgend einer anderen Nation gegenwärtig zugesprochen sind, oder später werden zugesprochen werden, und ebenso sollen die diplomatischen Agenten und Konsuln des

Freistaates Paraguay in den Gebieten der Zollvereins-Staaten alle Vorrechte, Exemtionen und Befreiungen genießen, welche den diplomatischen Agenten und Konsuln irgend einer anderen Nation gegenwärtig zugestanden sind oder künftig werden zugestanden werden.

Art. 14.

Zu größerer Sicherheit des Handels zwischen den Unterthanen der Zollvereins-Staaten und den Bürgern des Freistaates Paraguay wird vereinbart, daß, wenn zu irgend einer Zeit eine Unterbrechung der freundschaftlichen Beziehungen oder unglücklicherweise ein Bruch zwischen den beiden kontrahirenden Theilen eintreten sollte, die Unterthanen oder Bürger eines jeden derselben, welche sich in den Gebieten des anderen Theiles niedergelassen haben und daselbst ein Gewerbe oder eine sonstige Beschäftigung treiben, das Vorrecht genießen sollen, daselbst zu verbleiben und ihr Gewerbe oder ihre Beschäftigung, ohne irgend welche Störung und in dem vollen Genuß ihrer Freiheit und ihres Eigenthums, so lange fortzuführen, als sie sich friedlich verhalten und sich keiner Vergehungen gegen die Gesetze schuldig machen. Ihr Vermögen und ihre Effekten, von welcher Art und Beschaffenheit diese auch sein mögen und gleichviel, ob solche sich in ihrem eigenen Gewahrsam befinden, oder anderen Personen oder dem Staate anvertraut sind, sollen weder der Beschlagnahme, oder Sequestration, noch irgend welchen anderen Auflagen oder Ansprüchen als denjenigen unterliegen, welchen auch die Effekten und das Vermögen eingeborener Unterthanen und Bürger unterworfen sind. Ziehen sie es jedoch vor, das Land zu verlassen, so soll ihnen die erforderliche Zeit vergönnt werden, ihre Rechnungen in Ordnung zu bringen und über ihr Eigenthum zu verfügen und sie sollen freies Geleit erhalten, um sich in dem von ihnen selbst gewählten Hafen einzuschiffen.

Demgemäß sollen, in dem erwähnten Falle eines Bruches, die öffentlichen Fonds der kontrahirenden Staaten nie confiscirt, sequestrirt oder zurückgehalten werden.

Art. 15.

Die Unterthanen oder Bürger eines jeden der beiden kontrahirenden Theile, welche in den Besitzungen oder Gebieten des anderen Theiles wohnen, sollen in Beziehung auf ihre Häuser, ihre Personen und ihr Eigenthum den Schutz der Regierung in ebenso vollständigem und weitem Umfange genießen, wie die eingeborenen Unterthanen oder Bürger.

In gleicher Weise sollen die Unterthanen oder Bürger eines jeden kontrahirenden Theiles in den Besitzungen und Gebieten des anderen Theiles volle Gewiß-

sendsfreiheit genießen und wegen ihres religiösen Glaubens nicht belästigt werden und diejenigen Unterthanen oder Bürger, welche in den Gebieten des anderen Theiles versterben, sollen auf den öffentlichen Begräbnisplätzen oder an hierzu besonders bestimmten Plätzen mit angemessener äußerer Würde beerdigt werden.

Die Unterthanen der Zollvereins-Staaten, welche sich innerhalb der Gebiete des Freistaates Paraguay wohnhaft aufhalten, sollen die Freiheit genießen, privatim und in ihren Wohnungen oder in den Wohnungen und Diensträumen der Konsuln oder Vice-Konsuln ihres Landes ihre Religions-Gebräuche und ihren Gottesdienst auszuüben und sich daselbst ungehindert und unbelästigt zu versammeln.

Art. 16.

Der gegenwärtige Vertrag soll bis zum 31. December 1865 in Kraft bestehen, und, wenn weder der eine noch der andere kontrahirende Theil mittelst amtlicher Erklärung seine Absicht, der Wirkung des Vertrages ein Ziel zu setzen, dem anderen ein Jahr vor Ablauf jener Frist ankündigt, so soll derselbe noch ein Jahr fortbestehen. Es soll der Paraguayischen Regierung freistehen, die in dem gegenwärtigen Artikel vereinbarte amtliche Erklärung an Sr. Majestät, den König von Preußen, oder an Allerhöchstdessen Repräsentanten bei dem Freistaate zu richten.

Art. 17.

Der gegenwärtige Vertrag soll von den Regierungen der Zollvereins-Staaten innerhalb acht Monaten, von Sr. Excellenz, dem Präsidenten des Freistaates Paraguay innerhalb 12 Tagen nach Unterzeichnung desselben ratificirt und es sollen die Ratificationen in dieser Hauptstadt innerhalb achtzehn Monaten von demselben Datum an, oder wo möglich früher ausgetauscht werden.

Zu Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigefügt in der Stadt Asuncion den ersten Tag des Monats August ein Tausend acht hundert und sechzig.

(gez.) Friedrich von Göllich.
(L. S.)

(gez.) Francisco Sanchez.
(L. S.)

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Sechstes Stück vom Jahre 1862.

N. X. Bekanntmachung

der Fürstlichen Regierung vom 6. Mai 1862, die Ertheilung eines Privilegiums für den Maschinen-Constructeur Melchior Molden zu Frankfurt a. M. auf eine Maschine zum Schälen von Getreide aller Art betreffend.

Mit Höchster Genehmigung **Seroniasimal** ist dem Maschinen-Constructeur Melchior Molden zu Frankfurt a. M. ein Privilegium auf eine Maschine zum Schälen von Getreide aller Art in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Weise auf fünf nach einander folgende Jahre von heute ab für den Umfang des hiesigen Fürstenthums mit der Wirkung ertheilt, daß ohne seine Zustimmung Niemand befugt sein soll, diese von ihm erfundene Maschine zu fertigen. Dieses Privilegium ist jedoch alsdann als erloschen zu betrachten, wenn die Ausführung und Anwendung der fraglichen Erfindung in dem hiesigen Fürstenthume nicht binnen Jahresfrist nachgewiesen werden kann. Auch wird die Neuheit und Eigentümlichkeit der Erfindung im Sinne der, nach der Bekanntmachung des vormaligen Fürstlichen Geheimraths-Collegiums vom 12. April 1843 bei Ertheilung von Erfindungs-Patenten in den deutschen Zollvereins-Staaten zu beobachtenden Grundsätze ausdrücklich vorausgesetzt.

Die unterzeichnete Fürstliche Regierung macht solches zur allgemeinen Nachachtung hiermit öffentlich bekannt.

Rudolstadt, den 6. Mai 1862.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.

v. Vertrat.

Wiemann.

N. XI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 20. Mai 1862, die Verzollung des sogenannten Calquirlleinen betreffend.

Zu Folge einer unter den Zollvereins-Regierungen getroffenen Vereinbarung sollen die stark appretirten, durchsichtig gemachten baumwollenen Gewebe, welche anstatt des früher gebräuchlichen Calquir- und Waschpapiers zum Durchzeichnen gebraucht worden, (sogenanntes Calquirluch, Calquirleinen, Architektenleimwand, englische Copirleimwand) mit dem Satz von 5 Thlr. nach Pos. II. 40. h. des Vereins-Zolltarifs zur Verzollung gezogen werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rudolstadt, den 20. Mai 1862.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.

N. XII. Bekanntmachung

der Fürstlichen Regierung vom 30. Juni 1862, die Ertheilung eines Privilegiums für den Kaufmann und Fabrikanten Otto Kühnemann zu Stettin auf die von ihm erfundene Vereitung eines neuen Spreng- und andern Pulvers betreffend.

Mit Höchster Genehmigung **Serenissimus** ist dem Kaufmann und Fabrikanten Otto Kühnemann zu Stettin ein Privilegium auf die von ihm erfundene Vereitung eines neuen Spreng- und andern Pulvers in der durch Beschreibung nachgewiesenen Weise auf fünf nach einander folgende Jahre von heute ab für den Umfang des hiesigen Fürstenthums mit der Wirkung ertheilt, daß ohne seine Zustimmung Niemand besugt sein soll, dieses von ihm erfundene Pulver zu fertigen. Dieses Privilegium ist jedoch alsdann als erloschen zu betrachten, wenn die Ausführung und Anwendung der fraglichen Erfindung in dem hiesigen Fürstenthume nicht binnen Jahresfrist nachgewiesen werden kann. Auch wird die Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung im Sinne der nach der Bekanntmachung des vormaligen Fürstlichen Geheimraths-Collegiums vom 12. April 1843 bei Ertheilung von Erfindungs-Patenten in den deutschen Zollvereins-Staaten zu beobachtenden Grundsätze ausdrücklich vorausgesetzt.

Die unterzeichnete Fürstliche Regierung macht solches zur allgemeinen Nachachtung hiermit öffentlich bekannt.

Rudolstadt, den 30. Juni 1862.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.

Scheidt.

Q. A. Noter.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Siebentes Stück vom Jahre 1862.

N. XIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 14. August 1862, die Abfertigungsbefugniß des Großherzoglich Sächsischen Steueramtes zu Eisenach betr.

Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Weimar ist dem Großherzoglichen Steueramte zu Eisenach vom 1. d. M. an die Befugniß zur zollamtlichen Abfertigung der auf der Eisenbahn ohne Grenzabfertigung mit Ansagezetteln und Ladungsverzeichniß eingehenden Güter beigelegt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rudolstadt, den 14. August 1862.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.

N. XIV. Ministerial-Bekanntmachung,

die Uebereinkunft zwischen der Königlich Sächsischen und der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Staats-Regierung wegen Benutzung der Thierarzneischule in Dresden betreffend, d. d. 12. September 1862.

Nachdem zwischen der Königlich Sächsischen und der hiesigen Fürstlichen Staats-Regierung wegen Benutzung der Thierarzneischule in Dresden die nachstehende Uebereinkunft getroffen worden ist:

Fürstl. Schw. Rudolst. Gesetsamml. XXIII.

7

Ausgegeben in **Rudolstadt** den 20. September 1862.

§. 1.

Den Angehörigen des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt ist der Besuch und die Benützung der Thierarzneischule zu Dresden zum Studium der Thierheilkunde und Behufs der Ausbildung als Thierarzt unter denselben Bedingungen und Voraussetzungen gestattet, wie den Königlich Sächsischen Angehörigen. Sie können entweder als eigentliche Civil-Eleven oder als Hospitanten eintreten und genießen auf die Dauer ihres Aufenthalts und Studiums an der Anstalt unter der §. 3 gedachten Einschränkung mit den Königlich Sächsischen Angehörigen völlig gleiche Rechte, unterliegen aber auch den gleichen Verpflichtungen.

§. 2.

Diese Gleichstellung findet insbesondere Statt rücksichtlich

- a) der Aufnahme und Aufnahmeerfordernisse;
- b) der Theilnahme am Unterrichte und an den praktischen Uebungen;
- c) der Benützung der Bibliothek und der übrigen Sammlungen;
- d) der Disciplin und der Disciplinar-Gewalt nach Maßgabe der Anstaltsgeetze;
- e) des Wohnens in und außerhalb der Anstalt;
- f) der Semestral- und der Abgangs-Prüfungen,

sowie

- g) der verschiedenen Abentrichtungen, als der Inscription- und Gebühren (Schulgeld), des Miethzinses, der Abgangsgebühren.

§. 3.

Bei der Verleihung von Prämien an solche Eleven, welche sich durch Fleiß, Fortschritte und sittliches Verhalten besonders auszeichnen, werden Eleven aus dem Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt insoweit theilhaftig, als die zur Anschaffung der zu derartigen Prämien bestimmten Bücher oder chirurgischen Instrumente erforderlichen Geldmittel von der Fürstlichen Regierung bewilligt worden sind.

Ueber die Verwendung der diesfälligen Bewilligungen wird die Königliche Commission für das Veterinär-Wesen der Fürstlichen Regierung jedesmal nach Ablauf des Schuljahres Rechenschaft ablegen.

§. 4.

Wenn Eleven des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt zur Abgangs- und Maturitäts-Prüfung zugelassen sind, so wird die Fürstliche Regierung hiervon durch die Königliche Kommission für das Veterinär-Wesen in Kenntniß gesetzt und derselben freigestellt werden, der Prüfung durch einen dazu Beauftragten beizunehmen.

§. 5.

Die von der Königlichen Kommission für das Veterinär-Wesen in ihrer Eigenschaft als Direktion der Thierarzneischule auf Grund der vorher bestandenen Prüfung ausgestellten Legitimationen als Thierarzt erkennt die Fürstliche Regierung auch für ihre Staatsangehörigen und für den Bereich des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, jedoch unbeschadet der daselbst bestehenden besonderen Bestimmungen über Niederlassung und Ausübung der thierärztlichen Praxis, zum Nachweis der Qualifikation als Thierarzt für gültig und den derartigen Zeugnissen der Fürstlichen competenten Behörden in der Wirkung völlig gleichstehend an.

§. 6.

Ueber die Anerkennung dieser Legitimations-Zeugnisse und deren Gleichstellung mit den inländischen Zeugnissen der Fürstlichen competenten Behörden wird die Fürstliche Regierung alsbald nach Abschluß gegenwärtiger Vereinbarung eine öffentliche Bekanntmachung erlassen, auch wird dieselbe ihren Staatsangehörigen, welche sich dem Studium der Thierheilkunde widmen wollen, den Besuch der Thierarzneischule zu Dresden besonders empfehlen, desgleichen für die Bekanntwerdung der Aufnahmebedingungen und der Anstaltsgesetze die geeignete Sorge tragen.

§. 7.

In Ansehung der Aufnahme als Schüler der mit der Thierarzneischule verbundenen Lehrschmiede und der Unterweisung in der Hufbeschlagskunde werden die Angehörigen des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt mit den königlich sächsischen Angehörigen ebenfalls völlig gleich behandelt, dergestalt, daß, was nach den bestehenden Vorschriften und Einrichtungen für diese gilt, auch auf jene während der Dauer des Lehrkursus, mit Einschluß der Abgangsprüfung, Anwendung findet.

Da es sich hiernach von selbst versteht, daß die Beschlagschüler aus dem Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt alles das zu erfüllen und zu beachten haben, was den

Beschlagschülern aus dem Königreiche Sachsen zu erfüllen und zu beachten obliegt, so wird die Fürstliche Regierung Fürsorge dafür treffen, daß das Regulativ, den Besuch der Lehrschmiede bei der königlichen Thierarzneischule betreffend, vom 15. April 1857 und die etwa künftig erscheinenden reglementmäßigen Bestimmungen über die Benutzung der Lehrschmiede, nachdem sie der Fürstlichen Regierung mitgetheilt worden, den Betheiligten im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt in der geeignet scheinenden Weise, bekannt werden.

§. 8.

Aus gegenwärtiger Uebereinkunft ist für die Fürstliche Regierung ebenso wenig eine Verpflichtung zur theiligen Unterhaltung der Thierarzneischule oder zur Gewährung eines Unterhaltungsbeitrags als eine Berechtigung zur Theilnahme an der Direction und Beaufsichtigung der Anstalt abzuleiten. Die Administration der lehreren sowohl in finanzieller, als in doctrineller und disciplineller Beziehung verbleibt vielmehr nach wie vor der königlichen Sächsischen Regierung allein und in der Art, daß hierunter an den bestehenden Verhältnissen durch diese Uebereinkunft nichts geändert wird. Dessenungeachtet soll die Fürstliche Regierung von allen neuen, im Betreff der Thierarzneischule getroffenen organischen Einrichtungen Kenntniß erhalten und derselben auch der anstatt eines Schulprogramms alljährlich beim Schlusse des Schuljahres erscheinende Bericht über das Veterinärwesen mitgetheilt werden.

so wird dieselbe hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 12. September 1862.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

v. Bertrab.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Achtres Stück vom Jahre 1862.

N. XV. Verordnung

des Fürstl. Ministeriums vom 26. September 1862, betreffend einen Nachtrag zum §. 1 des Revisions-Reglements für die Tabacksteuer vom 14. Juli 1834, (Ges.-Samml. 1858, S. 221).

Zur Beseitigung etwaiger Zweifel bei Anwendung des §. 1 des Revisions-Reglements für die Tabacksteuer vom 14. Juli 1834 (G. S. 1858, S. 221) sehen wir uns veranlaßt, Nachfolgendes zu bestimmen und hierdurch zur Nachachtung bekannt zu machen.

Wenn ein Tabackspflanzer in der Feldmark der Gemeinde mehrere verschiedene Ackerstücke mit Taback bepflanzt hat, so kann derselbe eines oder mehrere dieser einzelnen Felder wegen Miskwachses umpflügen lassen, ohne nöthig zu haben, diese Maßregel auf seine sämmtlichen Tabackpflanzungen auszu dehnen. Dagegen ist es nicht zulässig, jeden beliebigen kleinen Theil eines einzelnen Tabacksfeldes umpflügen zu lassen und einen verhältnißmäßigen Ertrag an der Steuer dafür zu verlangen. Wenn aber derjenige Theil, dessen Umpflügen geschehen soll, nach sachkundiger Schätzung einen Morgen und darüber oder bei kleineren Flächen mehr als die Hälfte des ganzen Tabacksfeldes beträgt, so ist der entsprechende Theil der von dem ganzen Ackerstücke zu entrichtenden Tabacksteuer zu erlassen.

Rudolstadt, den 26. September 1862.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

M XVI. Verordnung

des Fürstl. Ministeriums vom 3. October 1862, daß bei Anfertigung von Abschriften einzuhaltende Schreibequantum betreffend.

Zur Beseitigung entstandener Zweifel wird zusätzlich zu §. 26 Nr. 1 des Spottelgesetzes vom 4. März 1859 andurch bestimmt, daß im Mangel einer anderweitigen gesetzlichen Regelung die Vorschriften im §. 5 der Verordnung vom 22. Mai 1852 (Gesetz-Samml. 1852, S. 53) und im §. 15 des Gesetzes vom 25. März 1859 (Gesetz-Samml. 1859, S. 81), nach welchen bei dem Fürstl. Ministerium bezüglich bei Rechtsanwälten anzufertigende Abschriften u. auf jeder Seite wenigstens 24 Zeilen und in jeder Zeile wenigstens 12 Sylben enthalten müssen, von sämmtlichen Justiz- und Verwaltungs-Behörden zu beobachten sind.

Mudolstadt, den 3. October 1862.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

v. Vertrat.

M XVII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 28. November 1862, den Schutz der Königlich Württembergischen und der Fürstlich Schwarzburgischen Untertanen gegen den Mißbrauch der Waarenbezeichnungen betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer mit der Königl. Württembergischen Staatsregierung getroffenen Uebereinkunft die auf Weiteres gegen dieseitige Anerkennung der Anwendbarkeit des Artikels 258 des im Fürstenthume gültigen Strafgesetzbuchs zu Gunsten Königlich Württembergischer Staatsangehörigen die Anwendbarkeit des Königlich Württembergischen Gesetzes vom 12. Februar d. J., den Schutz von Waarenzeichnungen betreffend, zu Gunsten der Angehörigen des Fürstenthums zugesichert worden ist.

Mudolstadt, den 28. November 1862.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrat.

N XVIII. Verordnung

der Fürstl. Regierung vom 15. December 1862, das Dörren von Glash und Hans in Backöfen betreffend.

Die vielfach gemachten Wahrnehmungen, daß die im Gebrauch befindlichen Backöfen den im 1. Abschnitte des Anhangs zur allgemeinen Feuerordnung vom 6. Februar 1828 enthaltenen Vorschriften nicht entsprechen, veranlassen und, diese Bestimmungen unter gleichzeitigem Hinweis auf die §§. 3 ff. der Feuerordnung von Neuem einzuschärfen. Gleichzeitig verordnen wir aber zur Abhülfe eines oft hervorgetretenen Bedürfnisses und unter Aufhebung der im 2. Abschnitte des Anhangs zur allgemeinen Feuerordnung enthaltenen Bestimmung,

daß Glash in nahe an Häusern oder Scheuern gelegenen Backöfen nicht getrocknet werden darf,

mit Höchster Genehmigung *Serenissimi* und auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1855 (Ges. Samml. 1855, S. 48) was folgt.

§. 1.

Es ist gestattet, in den nach den Vorschriften des 1. Abschnittes des Anhangs zur allgemeinen Feuerordnung gehörig versicherten Backöfen, auch wenn dieselben in der Nähe von Häusern oder Scheuern belegen sind, Hans und Glash zu dörren, sofern hiezu in jedem einzelnen Falle die Erlaubniß bei der Ortspolizeibehörde nachgesucht und erteilt worden ist. Die Ortspolizeibehörde darf aber die Erlaubniß nur dann erteilen, wenn der fragliche Backofen bei der nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen vorzunehmenden Untersuchung als den Vorschriften der Feuerordnung durchaus entsprechend und völlig feuersicher befunden ist.

§. 2.

Zurückerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden, wenn die Sache nicht zur Verfolgung nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs angethan ist, mit einer Geldbuße von 5 fl. oder verhältnißmäßiger Gefängnißhaft bestraft, Nachlässigkeiten der Ortspolizeibehörden aber geeigneten Falles auf dem Disciplinarwege geahndet werden.

M u d o l f s t a d t, den 15. December 1862.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.

v. Vertrab.

Sachregister

zur
Gesetz-Sammlung für das Jahr 1862.

A.	210
Abkürzungen. S. Schreibquantum.	
Alkoholometer, Verbindlichkeit zur Anwendung geeigelter Alkoholometer	17
Ausführungs-Verordnung hierzu	18
Argnet, Tage pro 1862	9
B.	
Badöfen, Dörren von Glas und Hauf in Badöfen	39
C.	
Calquirtleinen, Verzollung derselben	32
D.	
Dörren von Glas und Hauf in Badöfen	39
Dresden. S. Thierarzneischule in Dresden.	
F.	
Flachdörren in Badöfen	39
Fordienst, Zulassung zum F. Fortkranz und Ausbildung für denselben	1
G.	
Getreideschälen durch eine Maschine	31
Gewerbesteuer, Befreiung Schweizer Handelsreisende von derselben	13
H.	
Hauptpflicht, subsidiarische Hauptpflicht bei Uebertretung der Gesetze über indirecte Steuern	12
Handelsreisende, Befreiung Schweizer Handelsreisende von der Gewerbesteuer etc.	13
Hausdörren in Badöfen	39
Hausbesitz. S. Thierarzneischule in Dresden.	
Hurzig, Ertheilung eines Privilegiums für die Fabr. Hurzig zu Linden. S. Privilegium.	
K.	
Kahnemann zu Eutlein, Ertheilung eines Privilegiums an denselben. S. Privilegium.	
L.	
Lehrschmiede. S. Thierarzneischule in Dresden.	
Leinen, Verzollung von Calquirtleinen	32
M.	
Mollen, Ertheilung eines Privilegiums an den Maschinen-Constructeur Mollen zu Frankfurt a. M. S. Privilegium.	

P.

Privilegium , Ertheilung eines solchen an die Gebrüder Durig zu Künden auf die Erzeugung eines Stoffes aus Gummi u. als Ersatz für Eisenblei u.	11
Privilegium , Ertheilung eines solchen an den Maschinen-Constructeur Kolden zu Frankfurt a. M. auf eine Maschine zum Schälen von Getreide aller Art	31
Privilegium , Ertheilung eines solchen an den Kaufmann u. Auhornmann zu Gießen auf die von ihm erfindene Vorrichtung eines neuen Spreng- und anderen Pulvers	32
Pulver , Vorrichtung von Spreng- und anderem Pulver	32

Q.

Schmiede , Lehrschmiede. Q. Thierarzneischule in Treeden.	
Schreibequantum , Einhaltung des Schreibequantums bei Anfertigung von Abschriften	38
Schweizer Handelsbrevette , deren Bezeichnung von der Gewerbesteuer	13
Steuern , subsidiarische Haftung bei Uebertretung der Weise über indirecte Steuern	12

T.

Tabaksteuer , Nachtrag zum Reichsgesetz-Reglement für die Tabaksteuer	37
Thierarzneischule , A. Thöl. in Treeden, Reich derselben durch die hiesige Angehörige	33

U.

Vertrag zwischen der Königl. Thöl. und der Fürstl. Schwarzb. Kurkölnischen Staatsregierung wegen Benutzung der Thierarzneischule in Treeden durch die hiesige Angehörige	33
---	----

W.

Waarenbezeichnungen , Schutz der A. Württembergischen und der Fürstl. Schwarzb. Unterthanen gegen den Mißbrauch der Waarenbezeichnungen	38
--	----

Z.

Zollvereinbestimmungen wegen der subsidiarischen Haftung bei Uebertretung der Weise über indirecte Steuern	12
„ wegen des Beitritts der hiesigen Regierung zu der Uebereinkunft der Königl. Preuss. Regierung mit dem Schweizer Bundesrathe wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbesteuer u.	13
Zollvereinbestimmungen wegen Aufhebung der zu Hebra im Fürstenthum Hessen errichteten Prohibitivzoll. Thöl. Uebergangsstelle	16
„ wegen der Abfertigungsbefugniß des Großherzogl. Thöl. Steueramtes zu Gießen	33
„ wegen Vergeltung des sogen. Galzweinleinen	32
Zollvereinsstaaten , Freundschafts-, Handels- und Schiffahrt-Vertrag derselben mit dem Reichslande Posen	23